

Eine Patientenverfügung erstellen

(mit Schwerpunkt Demenzerkrankungen)

Menschen mit Demenz sind ab einem gewissen Zeitpunkt der Erkrankung nicht mehr in der Lage, selbst angemessene Entscheidungen zu treffen. Dies betrifft auch Fragen rund um medizinische Massnahmen sowie Pflege und Betreuung. Mit einer rechtzeitig verfassten Patientenverfügung können sie jedoch ihren Willen festhalten und bestimmen, was geschehen soll, wenn sie sich selber dazu nicht mehr äussern können.

Jeder Mensch möchte selbst entscheiden können, welcher medizinischen Behandlung oder welchem operativen Eingriff er sich unterziehen will.

Es können aber Situationen eintreten, in denen das nicht mehr möglich ist, z.B. bei einer fortgeschrittenen Demenz-erkrankung. Dann müssen Dritte entscheiden.

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der ein Patient eine medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn er im Zeitpunkt der Behandlung nicht einsichts-, urteils- oder äusserungsfähig ist.

Alternativ oder zusätzlich dazu kann man auch eine Vertrauensperson bestimmen, welche die Entscheide stellvertretend trifft. Die Patientenverfügung hat also den Vorteil, dass man seinem Willen und seinem Selbstbestimmungsrecht auch dann noch Geltung verschaffen kann, wenn man durch Krankheit (oder Unfall) urteilsunfähig geworden ist.

Eine Patientenverfügung erstellen

Jede Person, die einsichts- und urteilsfähig ist, kann grundsätzlich jederzeit eine Patientenverfügung abfassen (und sollte dies auch tun).

Personen, die am Anfang einer Demenz-erkrankung stehen, sind durchaus noch in der Lage, ein solches Vorsorgedokument zu erstellen. Eine möglichst frühe Demenz-abklärung ist deshalb nicht zuletzt auch für die Planung der persönlichen Zukunft wichtig.

Das Abfassen einer Patientenverfügung wirft viele Fragen auf und kann mit starken Emotionen verbunden sein. Insbesondere Menschen, die schon von einer Krankheit betroffen sind – für die also die in der Patientenverfügung behandelten Themen vielleicht bald Wirklichkeit werden – sollten bei ihren Überlegungen nicht alleine gelassen, sondern gut begleitet werden. Es sollte genügend Zeit für die Erstellung der

Patientenverfügung eingeplant und in einer Atmosphäre des Vertrauens darüber gesprochen werden. Sinnvoll ist es auf jeden Fall, den (Haus-)Arzt oder andere medizinische Fachpersonen einzubeziehen. Sie können Informationen vermitteln über den voraussichtlichen Verlauf der Krankheit und die damit verbundenen Einschränkungen sowie über Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten.

Ein Arzt kann ausserdem bestätigen, dass die verfassende Person im Zeitpunkt der Erstellung des Vorsorgedokuments urteilsfähig war. Eine solche Bestätigung ist dann wichtig, wenn später Zweifel über die Urteilsfähigkeit aufkommen, sie ist aber keine Bedingung für die Gültigkeit einer Patientenverfügung.

Einzelne Organisationen, die Patientenverfügungen zur Verfügung stellen, bieten auch eine Beratung an. Hinweise dazu finden Sie am Ende des Informationsblattes.

Formen der Patientenverfügung

Das Gesetz lässt den Abschluss von **verbindlichen** und **beachtlichen** Patientenverfügungen zu. Eine verbindliche Patientenverfügung bindet Ärzte und andere Angehörige der Gesundheitsberufe strikt an den Willen des Verfügenden bzw. Patienten. Eine beachtliche Patientenverfügung entfaltet keine strikte Bindungswirkung, sondern stellt für Ärzte und andere Angehörige der Gesundheitsberufe lediglich eine zu berücksichtigende Entscheidungshilfe dar, um den mutmasslichen Patientenwillen ermitteln zu können.

Die rechtswirksame Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung verlangt die konkrete Beschreibung sämtlicher medizinischer Behandlungen, die Gegenstand der Ablehnung sind, ein umfassendes Aufklärungsgespräch beim Arzt sowie eine schriftliche Errichtung bei einem Rechtsanwalt oder dem Fürstlichen

Landgericht. Sie muss zudem alle fünf Jahre erneuert werden.

Bei der beachtlichen Patientenverfügung sind diese Formvorschriften nicht zu erfüllen.

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, eine Patientenverfügung zu erstellen. Einerseits kann man auf eine Vorlage zurückgreifen. Solche Vorlagen sind bei verschiedenen Organisationen erhältlich. Sie sind praktisch, allerdings fehlt häufig der Bezug zu Demenzkrankheiten. Andererseits kann man eine individuelle Patientenverfügung erstellen. In jedem Fall sollte eine Patientenverfügung möglichst klare Aussagen enthalten, damit sie in einer konkreten Situation als Entscheidungshilfe herangezogen werden kann.

Hinweis: Während dem Betroffenen mit der Vorsorgevollmacht die Möglichkeit eröffnet wird, zu einem Zeitpunkt, in dem er noch über die erforderliche Handlungsfähigkeit verfügt, eine Person seines Vertrauens als künftigen Vertreter für die anstehende Entscheidung zu bestimmen, nimmt der Patient mit der Errichtung einer Patientenverfügung diese Entscheidung in zeitlich vorgezogener Weise vorweg. Eine Patientenverfügung genießt somit also einen Vorrang vor einer Vorsorgevollmacht.

Damit eine Patientenverfügung im entscheidenden Moment dem Arzt, dem Pflegepersonal oder anderen involvierten Personen zur Verfügung steht, sollte sie einer nahestehenden Person zur Aufbewahrung gegeben werden. Es ist auch sinnvoll, dem behandelnden Arzt eine Kopie zu übergeben. Bei einem Heim- oder Spitaleintritt wird in der Regel gefragt, ob eine Patientenverfügung vorliegt.

Dass eine Patientenverfügung besteht und wo sie zu finden ist, kann auch auf der Versichertenkarte der Krankenkasse vermerkt werden (in Abklärung, derzeit in Liechtenstein noch nicht möglich!).

Letztlich können Patientenverfügungen auch beim Fürstlichen Landgericht, welches ein jederzeit abrufbares Zentrales Patientenverfügungsregister führt, registriert und (optional) hinterlegt werden.

Patientenverfügung regelmässig überprüfen

Ist eine Patientenverfügung sehr lange vor der in Frage stehenden Entscheidungssituation erstellt worden, können Probleme entstehen. In diesem Fall ist möglicherweise nicht mehr sicher, ob der damals geäußerte Wille noch gültig ist. Diese Unsicherheit betrifft insbesondere Verfügungen, die eine Person in gesunden Jahren verfasst hat, ohne zu wissen, was einmal auf sie zukommen könnte. Eine Patientenverfügung sollte daher regelmässig (z.B. alle zwei Jahre) überprüft und neu datiert werden, auch wenn sie erst nach der Demenzdiagnose erstellt worden ist – selbstverständlich solange dies noch möglich ist.

Hinweis: Eine verbindliche Patientenverfügung ist zwingend alle fünf Jahre zu erneuern.

Möchte man eine Patientenverfügung ändern, sollte man klar zum Ausdruck bringen, welche Fassung gilt.

Wenn keine Patientenverfügung vorliegt

Ist die Krankheit bei der Diagnosestellung schon weit fortgeschritten und die Urteilsfähigkeit erheblich beeinträchtigt, kann die Abfassung einer Patientenverfügung nicht mehr möglich sein. Oder vielleicht wird auch bewusst auf eine Patientenverfügung verzichtet. Müssen dann Entscheidungen für die kranke Person getroffen werden, so wird das familiäre Umfeld mit einbezogen.

In der Praxis werden Arzt und Pflegeteam gemeinsam mit den Angehörigen bzw. Nahestehenden Lösungen suchen müssen, die dem mutmasslichen Willen des nicht mehr urteilsfähigen Menschen entsprechen. Wichtig ist, dass man sich Zeit nimmt und auf den kranken Menschen eingeht. Denn auch wenn die Urteilsfähigkeit im rechtlichen Sinne nicht mehr gegeben ist, sind Willens-äusserungen – auch in nicht-verbaler Form – durchaus noch möglich. Hier ist sehr viel Einfühlungsvermögen aller Beteiligten notwendig.



Persönliche beachtliche Verfügung von:

Name/Vorname _____ Geb.-Datum _____
Adresse _____
Tel. (privat/Arbeit) _____
E-Mail _____ Handy _____

Eine Kopie dieser Patientenverfügung habe ich an folgende Vertrauensperson(en) übergeben:

Name/Vorname _____
Adresse _____ Tel. (privat/Arbeit) _____
E-Mail _____ Handy _____
(Verwandschafts-)Verhältnis zum Verfügenden (z.B. Mutter, Onkel, Freund usw.) _____

Name/Vorname _____
Adresse _____ Tel. (privat/Arbeit) _____
E-Mail _____ Handy _____
(Verwandschafts-)Verhältnis zum Verfügenden (z.B. Mutter, Onkel, Freund usw.) _____

Ich habe meine Vertrauensperson(en) _____ über meine persönlichen Wertvorstellungen informiert (Einstellung zu meinem Leben, meiner Gesundheit und Krankheit, meinem Sterben und meinem Tod).

Mein Hausarzt ist: _____

Er ist im Besitz einer Kopie meiner Patientenverfügung.

Ja Nein

Soll der Hausarzt kontaktiert werden und bzgl. der Auslegung meiner Patientenverfügung beigezogen werden?

Ja Nein

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

Erneuerung (Empfehlung alle zwei Jahre)

Ich habe diese Patientenverfügung erneuert und meine Vertrauenspersonen informiert:

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

Weitere Informationen erhalten Sie:

beim (Haus-)Arzt / bei der (Haus-)Ärztin

beim Fürstlichen Landgericht -> www.gerichte.li/patientenverfuegungen/guide

bei der Hospizbewegung Liechtenstein -> www.hospizbewegung.li/wp-content/uploads/2019/06/patientenverfuegung_2019.pdf

Version 2019

Copyright: Demenz Liechtenstein (mit freundlicher Genehmigung durch die Schweizerische Alzheimervereinigung, die die Basisversion erstellt hat [„neue, überarbeitete Version“ 2013 von lic. iur. Marianne Wolfensberger])

Redaktion: Remo Mairhofer, Rechtsanwalt, Triesen; Matthias Brüstle, GF Demenz Liechtenstein

Stand: 5.6.2019

DEME^N'Z
LIECHTENSTEIN

Eine Initiative des Vereins
für Menschen mit Demenz
in Liechtenstein

Im Malarsch 4
FL-9494 Schaan

T +423 230 34 45
kontakt@demenz.li
www.demenz.li